

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

29. Jänner 2026

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. a) In einem Strafverfahren wegen § 169 Abs 1 StGB wird die Hauptverhandlung für drei Monate vertagt, weil es das Gericht für notwendig hält, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Als die Hauptverhandlung fortgesetzt wird, trägt der Vorsitzende zu Beginn die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Verhandlung vor. Nach Fortsetzung der Verhandlung und anschließender Verurteilung macht der Verteidiger geltend, dass nach der Vertagung mangels seiner Zustimmung zur Fortsetzung der Hauptverhandlung diese zur Gänze wiederholt werden hätte müssen.

b) Zudem findet der Verteidiger, dass die Ladung zur Hauptverhandlung sieben Tage vor deren Beginn zu wenig Zeit für die Vorbereitung auf diese ließ.

Kann der Verteidiger das Urteil aus den Gründen a) und b) erfolgreich anfechten?

2. B ist wegen Betrugs mit einer Schadenshöhe von 7000 € gemäß §§ 146, 147 Abs 2 StGB angeklagt. Die Beweisaufnahme bestätigt die angeklagte Tat. Erst bei der Abfassung des Urteilsspruchs fällt dem Gericht auf, dass B laut Beweisergebnis zur Täuschung einen gefälschten Ausweis verwendet hat. Deshalb ergeht der Schulterspruch zusätzlich wegen Urkundenbetrugs, somit gemäß §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB.

Kann B das Urteil mit der Begründung anfechten, dass

a) er in Wahrheit gar keinen gefälschten Ausweis verwendet hat?

b) die Verwendung des gefälschten Ausweises nicht angeklagt war?

3. D wird wegen Diebstahls (§ 127 StGB) verurteilt, alle Parteien verzichten auf ein Rechtsmittel. Erst zwei Monate später wird durch eine Zeugenaussage offenbar, dass der Diebstahl nicht unkompliziert verlaufen ist, sondern D vom Eigentümer überrascht wurde und nur durch gewaltsames Wegstoßen des Eigentümers mit der Beute fliehen konnte (§ 131 StGB).

Kann die Staatsanwaltschaft diesbezüglich noch etwas unternehmen?

4. Der in Bezug auf einen „Postenschacher“ wegen § 302 Abs 1 StGB angeklagte Politiker P übernimmt (erst) in der Hauptverhandlung Verantwortung für seine Tat, woraufhin das Gericht das Verfahren nach Zahlung eines namhaften Geldbetrags durch Beschluss diversionell einstellt. Die Staatsanwaltschaft wertet jedoch den Umstand, dass die übergangene Bewerberin den erstrebten Posten zu Unrecht nicht bekommen hat, als eine erhebliche Schädigung an ihren Rechten und möchte die Diversion umgehend bekämpfen.

Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft erfolgreich sein?

Viel Erfolg!